



## Bekanntmachung zur Bauleitplanung

### Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Dreierwalder Damm“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel

#### hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

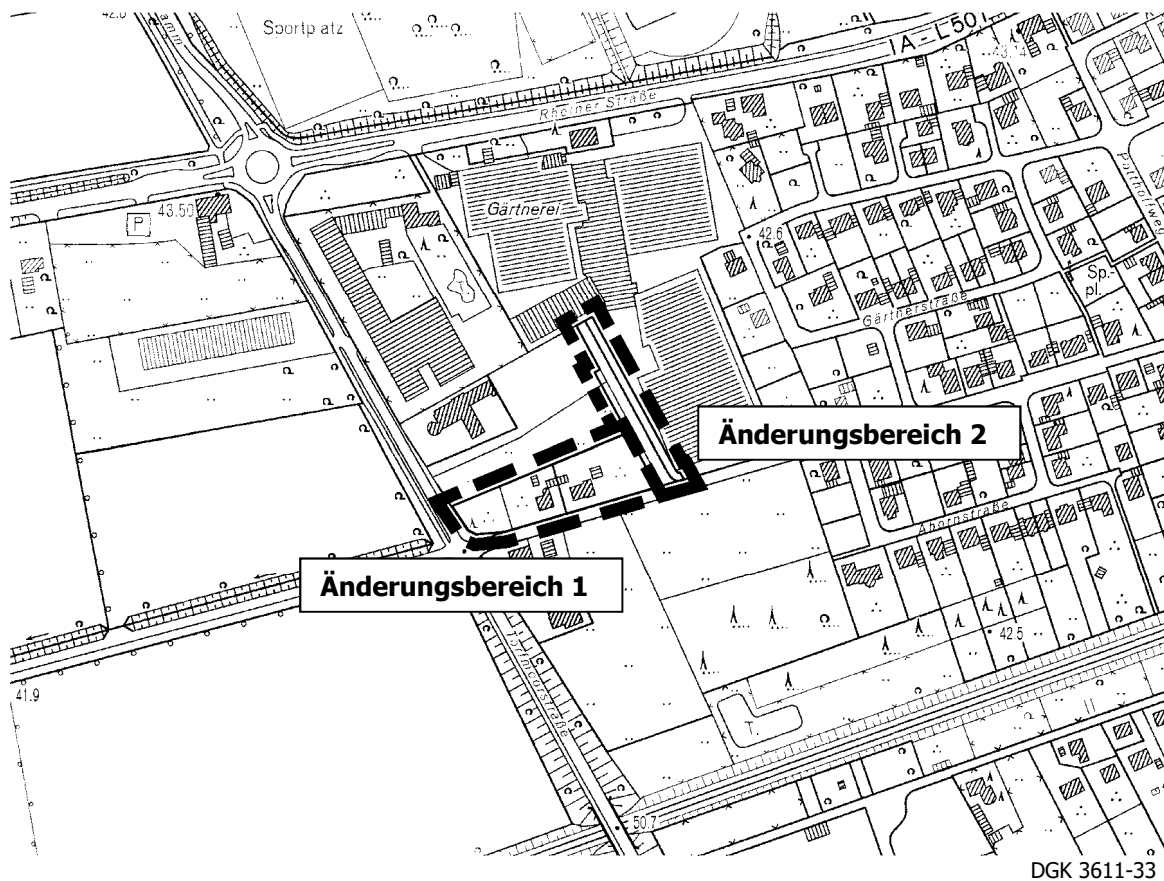
Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Dreierwalder Damm“ zu ändern.

Gleichzeitig ist die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche der Planung sind in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Für den Änderungsbereich 1 ist im Rahmen dieser Änderung beabsichtigt, die für diese Grundstücke getroffenen Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baugrenzen aufzuheben, so dass sich künftig die Zulässigkeiten von Vorhaben nach § 34 BauGB richten.

Für den Änderungsbereich 2 ist im Rahmen dieser Änderung die Aufhebung der öffentlichen Verkehrsfläche zu Gunsten einer gewerblichen Nutzung beabsichtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Planentwurf mit der Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom **03.04.2017** bis **03.05.2017** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung/-erweiterung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 21.03.2017  
Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

David Ostholthoff